

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

Begr. 1992.99



An  
Republik Österreich  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1  
1010 Wien

**Betrifft:** GZ ÖRAK 13/1 99/39 (RAK Wien GZ: 13/01 99/1992)  
do GZ 690.033/2-V/3/99  
Entwurf eines ersten Bundesrechtsbereinigungs-  
gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, zu dem mit Note vom 5.3.1999 überlassenen Entwurf eines ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes nachstehende

**STELLUNGNAHME**

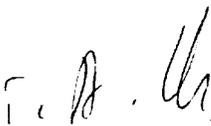
zu erstatten:

1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt es außerordentlich, daß die im Interesse der Rechtssicherheit erforderliche Rechtsbereinigung nunmehr auch auf Bundesebene in Angriff genommen wird.

Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten wäre nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in diesem Zusammenhang allerdings eine Wiederverlautbarung jener bundesrechtlichen Rechtsvorschriften in Betracht zu ziehen, die über den 31.12.1999 hinaus in Geltung verbleiben sollen. Dies entspräche auch der letztlich bezweckten formalen Bereinigung des Bundesrechtes.

2. Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollte die angestrebte Rechtsbereinigung auch mit der beschleunigten Beseitigung solcher Rechtsvorschriften einhergehen, deren Geltung mit dem EU-Recht unvereinbar ist. Diesbezüglich wird beispielsweise auf die im Anhang III.a. (Seite 31) angeführte Goldklauselverordnung (BGBl 73/1933) verwiesen, nach deren Bestimmungen eine Wertsicherung unter Bindung an eine Fremdwährung (auch solche eines EU-Mitgliedslandes) unzulässig ist. Eine derartige Regelung widerspricht dem EU-Recht (vgl. die Rechtssache EuGH GZ C-222/97).
3. Relativ lange erscheint die Frist für das Außerkrafttreten der in Anhang III.b. angeführten Normen. Insbesondere angesichts dessen, daß im Anschluß an die mit dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz bezweckte Rechtsbereinigung auch eine solche hinsichtlich der nach 1945 erlassenen Normen durchzuführen sein wird, wäre eine kürzere Befristung für das Außerkrafttreten der im Anhang III.b. angeführten Normen wünschenswert.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Wien, am 23. März 1999

  
Dr. Klaus Hoffmann  
Präsident

